

fügte hinzu: *Novem tibi partes retractae sunt, quia decimam dare noluisti. ... Haec enim est domini iustissima consuetudo, ut, si tu illi decimam non dederis, tu ad decimam revoceris*⁸⁷. Eben diese Stelle hat auch Jonas von Orléans in seiner Schrift „De institutione laicali“ aufgenommen⁸⁸, und damit sind wir im unmittelbaren zeitlichen Umfeld Benedicts. Lediglich leicht umformuliert, hat auch die am Ende der Karolingerzeit stehende Synode von Trosly (909) diesen Gedanken aufgegriffen: *ipsique revocamur ad decimam; cum denegatis novem, vix partem recipimus decimam*⁸⁹. Die Auffassung, daß eigentlich alles Gottes Eigentum sei und der Zehnt gerade so etwas darstelle wie eine Anerkennungsabgabe, die, nicht gezahlt, als Strafe den Verlust des Gesamten zur Folge habe, war also nicht so ungewöhnlich, und wenn Benedict dies in der zitierten Weise auf den Punkt brachte, dann formulierte er Gedankengut, das in den Köpfen des (höheren) Klerus ohnehin vorhanden war und das jeder ohne zu zögern unterschrieben hätte. Für Benedicts Arbeitsweise bezeichnend ist es, daß er Additio 3, 29, wo dasselbe Mainzer Kapitel rezipiert ist, diesen Zusatz wegläßt⁹⁰.

Eine ganz andere Qualität erreicht es aber, wenn Benedict c. 54 von Mainz erweiternd interpoliert: *Ne in quarta generatione coniugium copuletur*, heißt es hier, aber der Fälscher, dem das Eherecht bekanntlich ein besonderes Anliegen war, macht daraus: *Ne in quarta vel quinta aut sexta generatione copuletur*⁹¹. Ist hier der sachlich manipulierende Eingriff Benedicts unstrittig, so steht sehr in Zweifel, ob es wirklich der Fälscher war, der in Mainz c. 56 (1, 168 und Additio III, 115) die Worte

87) Sermo 33 (CC 103, 1, S. 144 f.).

88) MIGNE PL 106 Sp. 207D c. 19. Mary Evelyn JEGEN, Jonas of Orléans: c. 780–843; his pastoral writings and their social significance (Saint Louis University, Diss., 1967) S. 46 ff., Isolde SCHRÖDER, Zur Überlieferung von De institutione laicali des Jonas von Orléans, DA 44 (1988), S. 83–97

89) MANSI 18 Sp. 283D. Gerhard SCHMITZ, Das Konzil von Trosly (909). Überlieferung und Quellen, DA 33 (1977) S. 341–434, hier S. 401 ff. (mit weiteren Quellenhinweisen).

90) MGH LL 2, 2 S. 140, 10–14.

91) MGH Conc. 2, 1 S. 273, 1 bzw. LL 2, 2 S. 54, 40 f., Rudolf Ritter VON SCHERER, Ueber das Eherecht bei Benedict Levita und Pseudo-Isidor (Festschrift der k. k. Karl Franzens-Universität aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1879, 1879) S. 4ff, zur fraglichen Stelle S. 28, wo an die Möglichkeit gedacht wird, daß es sich um einen „lapsus calami“ Benedicts gehandelt haben könnte (weil sonst die Ehe bis zum siebten Grad einschließlich verboten ist) und auch nicht ausgeschlossen wird, „dass der Levite die Stelle bereits corrumpt vorfand und gedankenlos aufnahm“, vgl. dazu aber schon SECKEL, Studien VI (wie Anm. 37) S. 85 f. Anm. 3.